

Merkblatt

Durchführung von Kleinprojekten im Rahmen eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ in den Öko-Modellregionen

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung von Kleinprojekten im Rahmen eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ in den Öko-Modellregionen. Das [Formular für Förderanfragen](#) sowie alle anderen für den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ einschlägigen Formulare und Merkblätter stehen im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management/index.html>

Die Förderung erfolgt über Landesmittel aus dem Sonderprogramm BioRegio 2030. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Öko-Modellregion unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden.

Wichtige Hinweise zum Förderablauf: Die Förderung des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ wird von der Öko-Modellregion, die von einer verantwortlichen Stelle vertreten wird, beantragt. Die Öko-Modellregion ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger.

Für die Kleinprojekte, die die Öko-Modellregion im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ unterstützen soll, stellen die Träger des Kleinprojekts nach erfolgtem Aufruf eine entsprechende Förderanfrage an die Öko-Modellregion. Sie schließt im Falle der Auswahl des Kleinprojekts durch das Entscheidungsgremium mit den Kleinprojektträgern einen privatrechtlichen Vertrag. Die Kleinprojekte dürfen erst in dem Jahr, für das der „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ bewilligt wurde, begonnen werden. Nach Abschluss des Kleinprojekts legen die Kleinprojektträger einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme vor. Die Öko-Modellregion prüft den Durchführungsnachweis und reicht den jeweiligen Förderbetrag an die Kleinprojektträger weiter.

1. Aufruf zu Förderanfragen und Antragsberechtigte

Die Öko-Modellregion ruft zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte auf. Förderanfragen können gestellt werden von

- juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - natürlichen Personen und Personengesellschaften,
- jedoch **nicht** vom **Erstempfänger** oder von **der verantwortlichen Stelle**.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20 000 € nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den allgemeinen Zweck der Förderung nach Nr. 3 erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. Nach einem erfolgten Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Die Kleinprojekte müssen der Weiterentwicklung der Öko-Modellregion dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen.

Träger von Kleinprojekten, die laut EU-Öko-Verordnung 2018 / 848 oder der Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHVV) zertifizierungspflichtig sind, müssen bei Antragstellung die Bio-Zertifizierung oder, im Falle der Umstellung, einen unterschriebenen Kontrollvertrag vorweisen.

3. Allgemeiner Zweck der Förderung

Unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 soll der Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten vorangebracht und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel gestärkt werden.

Förderfähig sind im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ z. B. Kleinprojekte

- zur Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- zur Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- zur Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- zur Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

4. Förderausschlüsse und -beschränkungen

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- der Landankauf,
- Kauf von Tieren,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen¹ der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb,
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Umsetzungsmanagements,
- Personalleistungen.

¹ Als Kleinstunternehmen bezeichnet man Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme zwei Millionen € nicht überschreitet.

Handelt es sich bei den Trägern des Kleinprojekts um die Inhaber eines Betriebes oder einer Firma, die am eigenen Kleinprojekt Arbeiten ausführt, so kann nur der Einkaufswert (abzüglich Umsatzsteuer) des zum Einsatz kommenden Materials den förderfähigen Ausgaben zugerechnet werden. Die Arbeitsleistungen der Inhaber oder seiner Angestellten sind von der Förderung ausgeschlossen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoaussgaben (Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10 000 € und unter Berücksichtigung der im Vertrag (s. Nr. 2) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 € werden nicht gefördert.

Kleinprojekteträger können auch eine Förderung der Kleinprojekte über das Regionalbudget eines ILE-Zusammenschlusses beantragen, wenn das Kleinprojekt den Zielen der ILE dient und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegt. Eine zusätzliche Förderung desselben Kleinprojektes über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ oder sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und DorfR) ist nicht erlaubt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Zuwendungen oder finanzielle Beteiligungen Dritter führen erst zu einer Kürzung der Zuwendung aus dem „Verfügungsrahmen Öko-Projekte“, wenn die Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten überschreitet.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Handelt es sich bei den Trägern des Kleinprojekts um die Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den zutreffenden Unternehmensbereich (z. B. für den Bereich Gewerbe) anzuwenden. Vom Antragsteller ist dann mit dem Förderantrag eine De-minimis-Erklärung abzugeben. Die De-minimis-Bescheinigung und die Eintragung in das zentrale De-minimis-Register (eAidRegister / eAIR), die Bestandteil des privatrechtlichen Vertrages sind, werden auf Antrag der verantwortlichen Stelle vom zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) ausgestellt.

Falls das Unternehmen den zulässigen Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen bereits ausgeschöpft hat bzw. der Restbetrag für die beantragte Zuwendung nicht mehr ausreichend ist, ist eine Förderung nicht möglich bzw. kann nur noch das Restkontingent zugewiesen werden.

Seit dem 1. Januar 2026 gewährte De-minimis-Beihilfen sind in einem zentralen Register (eAidRegister / eAIR) zu erfassen.

Nähere Informationen zu den **De-minimis-Bestimmungen** wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen finden Sie hier: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/075536

2. Förderanfrage, Auswahlverfahren und Vertragsabschluss im Falle der Auswahl

Nach erfolgtem Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen stellen die Träger des Kleinprojekts eine entsprechende Anfrage an die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion mit kurzer Darstellung des geplanten Vorhabens und Nennung der voraussichtlichen Ausgaben, die durch Kostenschätzungen, Kosten-, Lieferangebote etc. nachzuweisen sind. Weiterhin beizufügen sind auch alle zur Prüfung der Förderanfrage erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise Baupläne, Baugenehmigung, ggf. De-minimis-Erklärung etc.

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium der Öko-Modellregion, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

Alle eingereichten Förderanfragen werden anhand der Bedingungen des Aufrufs geprüft und mittels Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Kleinprojekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion und den Trägern des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Das Kleinprojekt darf erst nach Unterzeichnung des privatrechtlichen Vertrages durch die verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion, jedoch frühestens am 1. Januar des Jahres, für das der Verfügungsrahmen bewilligt wurde, begonnen werden.

3. Vergabe der Kleinprojekte

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann bei der Vergabe der Kleinprojekte verzichtet werden. Gleichwohl sind die Träger der Kleinprojekte aber verpflichtet, bei der Vergabe den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten.

C Prüfung und Auszahlung

1. Durchführungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Träger des Kleinprojekts weisen die Durchführung des Vorhabens gegenüber der Öko-Modellregion nach. Hierfür steht das Formblatt „[Durchführungsnachweis für ein Kleinprojekt](#)“ zur Verfügung. Das Projekt muss einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben bis zum 20. September des Jahres, für das der Verfügungsrahmen bewilligt wurde, realisiert werden. Der im privatrechtlichen Vertrag genannte Einreichungstermin für den Durchführungsnachweis ist bis spätestens 1. Oktober des Jahres, für das der Verfügungsrahmen bewilligt wurde, zwingend einzuhalten. Die für das Kleinprojekt entstandenen Ausgaben sind anhand von Originalrechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen und den zugehörigen Zahlungsnachweisen zu belegen sowie in die Kostenzusammenstellung aufzunehmen. Beizufügen sind auch alle Unterlagen, die die ordnungsgemäße Ausführung des Kleinprojekts dokumentieren. Die erforderlichen Unterlagen sind im privatrechtlichen Vertrag und im Durchführungsnachweis aufgeführt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Durchführungsnachweises durch die Öko-Modellregion, sobald der vom ALE freigegebene Zuwendungsanteil des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ bei der Öko-Modellregion eingegangen ist.

2. Zweckbindungsfrist, dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung und Aufbewahrung der Unterlagen

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre und bei EDV-Ausstattungen 3 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an die Träger des Kleinprojekts. Gegenstände, die zur Erfüllung des im privatrechtlichen Vertrag genannten Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Andernfalls kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden. Innerhalb der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die dem Zuwendungszweck entgegenstehen.

Die Träger der Kleinprojekte haben Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen mindestens bis zum Ende der o. g. Zweckbindungsfrist, diejenigen für andere Fördergegenstände mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der

Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

3. Hinweis auf steuerrechtliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen der Öko-Modellregionen. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- steuerliches Identifikationsmerkmal
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die staatlichen Behörden – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

4. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in der Förderanfrage und im Durchführungsnachweis sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Wird bei einer Verwaltungskontrolle festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
 - versäumt wurde, der Öko-Modellregion für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
 - Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,
- ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Behörden sind verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben der Öko-Modellregion steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden (z. B. dem zuständigen ALE), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

D Sonstiges

1. Hinweise zum Datenschutz

Die mit der Förderanfrage bzw. mit dem Durchführungsnachweis einschließlich den jeweiligen Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.